



# Satzung des Athletenclub Germania 1896 St. Ilgen e.V.

Stand: 16. Oktober 2011

## §1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Athletenclub Germania 1896 St. Ilgen e.V." (AC Germania St. Ilgen).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leimen-St. Ilgen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Baden-Württembergischen Gewichtheberverbandes e.V. und des Badischen Sportbundes Nord e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der genannten Vereine.

## §2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Gewichtheber- und des allgemeinen Kraftsports.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Mehreinnahmen oder Rücklagen dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Näheres regelt die "Ehrenordnung" des Vereins.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Die Satzung und Ordnungen des Vereins sind dem Mitglied in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
4. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einreichen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Mitgliedschaft im Verein haben, schriftlich zu informieren.
4. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - (b) durch freiwilligen Austritt
  - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - (d) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied schriftlich zu informieren.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins verstoßen hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschlussbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, bei dem es sich um einen Geldbeitrag handelt. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Nähere Einzelheiten werden in der "Finanz- und Gebührenordnung" geregelt.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer

Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze von jeweils dem Einfachen eines Jahresbeitrags besteht.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§8 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) der Vorstand mit dem Geschäftsführenden Vorstand

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es zehn Prozent der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen oder es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Einladung der Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bezeichnung der Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse versendet wurde. Fristbeginn ist der Absendetermin.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, welche nur beschlossen werden können, wenn die Satzungsänderung auf der form- und fristgerechten Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt wurde.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins erfordern eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - (a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - (b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - (c) Entlastung des Vorstandes
  - (d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - (e) Wahl des Vorstandes
  - (f) Wahl der Kassenprüfer

- (g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (h) Verabschiedung von Vereinsordnungen

## **§11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - (a) dem 1. Vorsitzenden
  - (b) dem 2. Vorsitzenden
  - (c) dem Kassenwart
  - (d) dem Sportwart
  - (e) dem Pressewart
  - (f) dem Jugendwart
  - (g) dem Schriftführer
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung oder Ordnungen der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - (a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens
  - (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - (d) Erstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
  - (e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von MitgliedernNäheres zur Aufgabenverteilung wird in der "Geschäftsordnung" geregelt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der 1. Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, lädt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher und unter Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit und bei Bedarf Ausschüsse bilden. Der Ausschuss hat einen Vorsitzenden zu wählen, der an den Vorstandssitzungen beratend und ohne Stimmrecht teilnehmen kann.

## **§12 Der Geschäftsführende Vorstand**

1. Den Geschäftsführenden Vorstand und Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden mit Alleinvertretungsrecht der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

## **§13 Die Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der verbleibende Kassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

## **§14 Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein
  - (a) eine Geschäftsordnung
  - (b) eine Finanz- und Gebührenordnung und
  - (c) eine Ehrenordnunggeben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Die Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

## **§15 Haftung**

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird dem Verein gegenüber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, wenn es sich um einen Schaden handelt, den ein Mitglied in der Position eines Dritten nicht erleiden kann.

## **§16 Strafbestimmungen**

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen, folgende Maßnahmen verhängen:
  - (a) Verweis
  - (b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
  - (c) Ausschluss gemäß §6 Absatz 4 der Satzung

## **§17 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind diese Daten zu löschen.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leimen, die es unmittelbar und vorrangig für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Gewichthebersports verwenden darf.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§19 In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ..... beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Mit dieser Satzung treten alle früheren Regelungen außer Kraft. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.